

Anlage A

Begründung der Beschwerde

1. Rechtlicher und institutioneller Rahmen

1.1 In der Folge verwendete Abkürzungen

- EUV: Vertrag über die Europäische Union¹
 AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹
 GrCh: Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Grundrechtecharta“)¹
 SprV1/58: Derzeitige Fassung der Sprachenverordnung Nr. 1/58 des Ministerrats²
 Verhk: Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Kommission („Verhaltenskodex“)³

1.2 Vertragliche Bestimmungen, Verordnungen, Verhaltenskodex

Laut Artikel 17 EUV sorgt die Kommission für die Anwendung der Verträge und überwacht die Anwendung des Unionsrechts.

Artikel 3 EUV und Artikel 22 GrCh schreiben vor, dass die Union die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen zu achten habe.

Artikel 21(1) und 41(4) GrCh verbieten Diskriminierungen auch wegen der Sprache und gewähren jeder Person das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Artikel 11(2) EUV verlangt die Bereitschaft zum Dialog mit den Bürgern. Er lautet: „Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“

Artikel 15(1)AEUV lautet: „Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe (...) unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.“

Artikel 15 (3) AEUV gewährt den Unionsbürgern unter weiten Bedingungen das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe der Union.

Die SprV1/58 erklärt in ihrem Artikel 1 alle Amtssprachen zu Arbeitssprachen, lässt in ihrem Artikel 6 aber zu, dass die Organe in ihren Geschäftsordnungen festlegen können, „wie diese Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist“.

Laut Verhk(4) ist auf ein an die Kommission gerichtetes Schreiben innerhalb einer Frist von fünfzehn Arbeitstagen zumindest eine Zwischenantwort zu erteilen.

2. Sachverhalt

2.1 Sprachliche Außerdarstellung der Europäischen Kommission

Die Geschäftsordnung⁴ der Europäischen Kommission (einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen⁵) nimmt keinen Bezug auf die SprV1/58 und sieht keine eingeschränkte Wahl bestimmter Arbeitssprachen vor. Für den *internen* Arbeitsbetrieb wurden (ohne Erwähnung in der Geschäftsordnung oder in den Durchführungsbestimmungen) die drei *Verfahrenssprachen* Deutsch, Englisch und Französisch eingeführt.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2012:326:SOM:DE:HTML>

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1958R0001:20070101:DE:PDF>

³ http://ec.europa.eu/transparency/civil_society/code/index_de.htm

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000Q3614:DE:NOT>

⁵ Die Durchführungsbestimmungen liegen uns vor, sie sind nach unserer Kenntnis nicht im Internet veröffentlicht.

Die Kommission hat in der Vergangenheit wiederholt erklärt, dass ihr die Vielfalt der Sprachen in der Europäischen Union ein wichtiges Anliegen sei. In der von der Generaldirektion „Kommunikation“ herausgegebenen Broschüre „Viele Sprachen, eine einzige Familie“ heißt es auf S. 21 beispielsweise, dass die EU *formal* verpflichtet sei, die kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Bürger zu achten.

Über viele Jahre kam die Kommission dieser Selbstverpflichtung zumindest in ihrer symbolischen Außendarstellung weitgehend nach und hielt sich somit auch an die Artikel 3 EUV und 22 GrCh. Dies äußerte sich etwa auf der Schauwand hinter den Rednerpulten ihres Pressesaals, auf der die Bezeichnung „Europäische Kommission“ in allen (zuletzt 23) Amtssprachen der Union erschien. Die ständig im Blickfeld der Kameras befindlichen Rednerpulte selbst waren seinerzeit entweder gar nicht, oder allenfalls mit der Internetadresse der Kommission beschriftet und wurden somit ebenfalls sprachlich neutral gehalten.

In den ersten Monaten des Jahres 2012 (der genaue Zeitpunkt ist uns nicht bekannt) gab die Kommission jedoch die sprachneutrale Außendarstellung ihrer Pressekonferenzen auf und führte rein englisch- und französischsprachige Beschriftungen ein. Auf der Schauwand und an den Rednerpulten erscheinen seitdem nur noch die Bezeichnungen „European Commission“ und „Commission européenne“.

2.2 Bisherige Forderungen der Zivilgesellschaft nach einer sprachneutralen Außendarstellung

Im Laufe der Jahre 2012 und 2013 baten unsere Organisation (der Verein Deutsche Sprache e. V. (VDS)) und weitere nationale und internationale Organisationen die Kommission vergeblich, zu ihrem früheren sprachneutralen Außenbild zurückzukehren (siehe Anlage B).

Am **20.08.2012** richtete der VDS ein Schreiben mit diesem Anliegen an den Generaldirektor für Kommunikation, Herrn Gregory Paulger (Anlage B1). Wir erinnerten ihn an die Selbstverpflichtung der Kommission zur Achtung der sprachlichen Vielfalt und äußerten den Wunsch des VDS, mit ihm in einen Dialog über die sprachlichen Belange der EU einzutreten.

Am **3.10.2012** erhielten wir eine elektronisch übermittelte (undatierte) Antwort von Frau Direktorin Sixtine Bouygues (Anlage B2), in der sie die neue Außendarstellung damit begründete, dass nicht alle Amtssprachen der EU auf der Schauwand berücksichtigt werden könnten, und dass die Wahl auf Englisch und Französisch gefallen sei, weil dies die Arbeitssprachen im Pressesaal seien.

Am **12.11.2012** sandten wir einen Brief (Anlage B3) an Frau Bouygues mit der Bitte, auch zu unseren auf Artikel 3 EUV und 22 GrCh gründenden Vorhaltungen Stellung zu nehmen und auf verschiedene Fragen und Argumente zur Rechtsgrundlage (u. a. zu den Artikeln 21(1) und 41(4) GrCh und zur SprV1/58) und zur politischen Außenwirkung der von der Kommission gewählten Sprachenregelung einzugehen. Wir gaben in diesem Schreiben auch stichhaltige Gründe dafür an, dass eine auf wenige Sprachen beschränkte „visuelle Identität“ zumindest auch die deutsche Sprache enthalten müsse.

Dieses Schreiben wurde nicht beantwortet.

Am **24.01.2013** sandten wir den bisherigen unvollendeten Schriftwechsel an Frau Viviane Reding, die für den Politikbereich „Kommunikation“ zuständige Kommissarin (Anlage B4). Unter Hinweis auf Artikel 11(2) EUV und auf die große Mitgliederzahl des VDS beanstandeten wir die bisherige Verweigerung eines Dialogs mit unserem Verein und baten sie, sich des wichtigen Themas der visuellen Außendarstellung der EU persönlich anzunehmen.

Auch dieses Schreiben blieb ohne Antwort.

Am **10.04.2013** beschwerten wir uns bei der Vertretung der Kommission in Berlin über das Fehlen jeglicher Antwort auf unsere letzten beiden Schreiben.

Daraufhin erhielten wir am **25.04.2013** ein Schreiben von Herrn Professor Martin Selmayr, dem Kabinettschef von Frau Kommissarin Viviane Reding (Anlage B5). Neben einer Aufzählung der

uns bereits bekannten Situationen, in denen die Kommission der sprachlichen Vielfalt tatsächlich Rechnung trägt, informierte dieses Schreiben darüber, dass das Sprachenregime im Pressesaal der Kommission mit der „International Press Association“ (IPA) vereinbart worden sei. Antworten oder Stellungnahmen zu unseren weiteren Fragen und Argumenten, die wir namentlich in unserem Brief an Frau Bouygues vorgebracht hatten, enthielt dieses Schreiben nicht. Insbesondere ging es nicht auf unseren begründeten Hinweis ein, dass bei einer Beschränkung auf wenige Sprachen zumindest auch die deutsche Sprache berücksichtigt werden müsse.

Angesichts der konstanten Verweigerungshaltung der Kommission wandten sich am **21.05.2013** 34 internationale und nationale Organisationen aus acht verschiedenen Ländern, darunter der VDS als einer von vier Hauptunterzeichnern, mit einer Bittschrift direkt an Herrn Kommissionspräsident Barroso (Anlage B6). Sie äußerten darin den Wunsch nach einer Außendarstellung, welche alle Amtssprachen der Europäischen Union in gleicher Weise zur Geltung bringt.

Erst am **11.09.2013** (Absendedatum 30.08.2013) erhielten wir als Antwort auf die Bittschrift ein Schreiben von Herrn Professor Martin Selmayr (Anlage B7). Er verwies auf bereits früher erteilte Antworten der Kommission, darunter auf sein Schreiben vom 25. April 2013, und wies des Weiteren darauf hin, dass Fernsehsender in den nationalen Vertretungen Interviews auch vor anderen Sprachfassungen des Logos der Kommission abhalten könnten und dass ein in allen Sprachen dargestellter Begriff nicht mehr im Einzelnen lesbar sei.

Am **15.11.2013** sandten wir ein Schreiben an Herrn Professor Selmayr (Anlage B8), in dem wir abermals um eine Stellungnahme auch zu den Fragen und Argumenten baten, die bisher in allen Antwortschreiben der Kommission mit Stillschweigen übergangen worden waren. Wir begründeten unser Anliegen erneut in aller Ausführlichkeit und legten schlüssig dar, dass es auch durch eine Vereinbarung mit der IPA nicht in Frage gestellt werden könne.

Erst am **05.03.2014** (Absendedatum 28.02.2014) traf bei uns eine Antwort von Herrn Professor Selmayr ein (Anlage B9), in der dieser seinen bisherigen Standpunkt bekräftigte und zu seiner weiteren Rechtfertigung anführte, dass die Medienvertreter in Brüssel mit dem Sprachenregime des Pressesaals der Kommission einverstanden seien. Wiederum enthielt dieses Schreiben keinerlei Stellungnahme zu den von uns vorgebrachten Fragen und Argumenten.

Angesichts der unnachgiebigen Haltung der Kommission legen wir nunmehr Beschwerde bei der Bürgerbeauftragten ein.

3. Beanstandungen zu Beschwerdepunkt I

3.1 Verstoß gegen europäisches Recht

Die durch die visuelle Außendarstellung der Kommission betriebene Diskriminierung aller Sprachen außer Englisch und Französisch verstößt sichtbar gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen Geist und Buchstaben der Artikel 3 EUV und 22 GrCh und gegen die SprV1/58. Sie verstößt zudem gegen die Selbstverpflichtung der Kommission, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der EU mit Achtung zu begegnen. Für diesen Verstoß können weder praktische noch finanzielle Gründe angeführt werden, denn eine sprachneutrale Beschriftung ist praktisch einfach und verursacht keine Kosten. Die Folgen dieses Verstoßes sind umso nachhaltiger, als die Pressekonferenzen der Kommission infolge der zahlreichen Fernseh- und Videoübertragungen von der europäischen Öffentlichkeit mit zunehmender Aufmerksamkeit wahrgenommen werden.

3.2 Zur Vereinbarung mit der „International Press Association“ (IPA)

Wir sind der Auffassung, dass mittels einer Vereinbarung mit der Nichtregierungsorganisation IPA schon deshalb keine allgemeinverbindlichen Regelungen beschlossen werden konnten, weil nicht alle Europa-Korrespondenten dieser Vereinigung angehören. Dies gilt unabhängig von der Frage,

ob diese Vereinbarung nicht grundsätzlich gegen geltendes Unionsrecht verstößt, etwa gegen die Artikel 21(1) und 41(4) GrCh und gegen die SprV1/58.

Die von der Kommission angeführte Tatsache, dass den Sprachenregelungen im Pressesaal aus Kreisen der Journalisten bislang nicht widersprochen wurde (Anlage B9, Absätze 4 und 5), kann nicht als Alibi für diese Regelungen dienen und schon gar nicht zur Rechtfertigung der Beschriftung des Pressesaals herangezogen werden. Mangelnder Protest vonseiten einer bestimmten in Brüssel arbeitenden Berufsgruppe kann nicht das kommunikative Verhältnis der Kommission zur gesamten Bevölkerung der Europäischen Union bestimmen. Noch abwegiger erscheint es, hier sogar den „Respekt vor der Freiheit der Medien“ ins Feld zu führen (Anlage B9, Absatz 3), denn es obliegt nicht den in Brüssel akkreditierten Journalisten, über das durch das Fernsehen in alle Welt getragene Außenbild der Kommission zu befinden. Die Kommission selbst steht in der Verantwortung, sich der europäischen Öffentlichkeit in Übereinstimmung mit den europäischen Verträgen in einer nicht-diskriminierenden Weise darzustellen. Sie ist laut Artikel 17 EUV Hüterin des Unionsrechts, hat es in erster Linie selbst zu respektieren und kann dieses Recht sicher nicht der „Freiheit der Medien“ unterwerfen.

Hiervon abgesehen, betrifft die Vereinbarung mit der IPA ohnehin nur die für Fragen und Antworten genutzten Sprachen, in keiner Weise aber die Beschriftung des Pressesaals. Die im Internetauftritt der IPA nachzulesende Vereinbarung⁶ lautet nämlich:

Interpretation into English and French will be available at the mid-day briefing other than on Wednesdays, the day when the Commission meets, when interpretation into all Community languages is available. For press conferences there will be as many languages as possible, including at least the language of the Commission Member and the languages important to the subject being discussed. English and French will be available for technical briefings. Translations of IP notes will be made available in the three procedural languages of the Commission (EN, FR, DE) and in the languages important to the subject under discussion.

Dieser Text enthält sichtlich keinerlei Hinweise zur visuellen Außendarstellung von Pressekonferenzen. Aber selbst wenn überflüssigerweise darauf bestanden wird, dass das Außenbild des Pressesaals die in der Vereinbarung festgelegten Sprachen widerspiegelt, führt dies nicht zwangsläufig zu einer lediglich zweisprachigen Beschriftung. Denn der Vereinbarung ist zu entnehmen, dass an Sitzungstagen der Kommission in alle Amtssprachen und bei Pressekonferenzen von Kommissaren ebenfalls in möglichst viele Sprachen gedolmetscht wird. Außerdem sollen laut dieser Vereinbarung Pressemitteilungen mindestens in den drei Verfahrenssprachen Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar sein.

Es trifft also gar nicht zu, dass mit der IPA ein ausschließlich auf Englisch und Französisch begrenztes Sprachenregime vereinbart wurde. Der von der Kommission behauptete kausale Zusammenhang zwischen der Vereinbarung und einer Beschriftung in nur zwei Sprachen (Anlage B9, Absatz 3: „Daraus folgt dann auch die Wahl der Sprachen im Logo der Kommission“) ist nicht gegeben. Eine Beschriftung in allen Sprachen oder wenigstens eine Beschriftung in Deutsch, Englisch und Französisch würde der Sprachensituation im Pressesaal ebenfalls gerecht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vereinbarung mit der IPA für eine Rechtfertigung des neuen Außenbildes der Kommission in gleich dreifacher serieller Konsequenz untauglich ist:

1. Die Vereinbarung allgemeiner verbindlicher Regelungen mit dieser NRO ist nicht rechens.
2. Selbst bei Anerkennung dieser unrechtmäßigen Regelungen ist jedenfalls das symbolische Außenbild der Pressekonferenzen von ihnen nicht betroffen.
3. Selbst für den Fall, dass unnötigerweise auch im Außenbild die von den Regelungen betroffenen Sprachen erscheinen sollen, folgt noch keine Einschränkung auf nur zwei Sprachen.

⁶ <http://www.api-ipa.org/home/index.php/what-quoi/codes-of-conduct/european-commission>

Es ist für uns unerklärlich, dass die Kommission trotz dieses offensichtlichen Sachverhalts auf einer Sprachenwahl beharrt, die das höchste Maß an sprachlicher Diskriminierung aufweist.

3.3 Zur Lesbarkeit der „visuellen Identität“

Die Kommission wies darauf hin (Anlage B7), dass ein im Fernsehen oder auf einem Pressefoto in 24 Sprachen dargestellter Begriff in den einzelnen Sprachen nicht mehr deutlich lesbar sei. Sie vergaß bei diesem Hinweis offenbar, dass die Lesbarkeit von Schriftzügen nur dann von Belang ist, wenn diese vom Betrachter auch verstanden werden. Bei einer nur englisch- und französischsprachigen Beschriftung ist dies jedoch für einen großen Teil der europäischen Bevölkerung nicht der Fall. Laut „Spezial Eurobarometer 386“ aus dem Jahre 2012⁷ verstehen nur 54% der EU-Bürger überhaupt eine Fremdsprache, wobei es sich zwar oft – aber keineswegs immer – um Englisch und weit weniger oft um Französisch handelt. Soll eine auf wenige Sprachen beschränkte „visuelle Identität“ für möglichst viele Unionsbürger erfassbar sein, so muss zumindest die deutsche Sprache mit hinzugenommen werden, denn Deutsch ist in der Europäischen Union die zahlenmäßig größte Muttersprache und (nach Englisch) zweitgrößte Fremdsprache.

Wir sind allerdings der Meinung, dass eine Begrenzung der visuellen Identität auf wenige Sprachen nicht nur nicht notwendig, sondern auch dem europäischen Gedanken abträglich ist. Es gibt genügend Beispiele, welche belegen, dass die äußere Erkennbarkeit einer Institution oder eines mit ihr zusammenhängenden Ereignisses durchaus erhalten bleibt, wenn zu ihrer Darstellung alle Amtssprachen der EU gleichberechtigt verwendet werden. Wie eingangs erwähnt, lieferte die Kommission selbst eines dieser Beispiele mit dem früheren Außenbild ihres Pressesaals⁸. Weitere Beispiele findet man beim Europäischen Parlament, das auch auf Pressekonferenzen stets alle Sprachen visuell zur Geltung bringt, sowie beim Rat der Europäischen Union und beim Europäischen Rat, dessen Bezeichnung auf den „Familienfotos“ der Staats- und Regierungschefs schon seit geraumer Zeit in allen 24 Amtssprachen der Union erscheint. Selbst wenn die einzelnen Sprachfassungen zuweilen schwer lesbar sind, so sind sie doch in ihrer Gesamtheit als existent wahrnehmbar und werden vom Betrachter als Symbol der Nicht-Diskriminierung erkannt und anerkannt. Nicht zuletzt sorgt ja auch der unbeschriftete Teil des jeweiligen Logos für die Wiedererkennung der betreffenden Institution.

3.4 Die politische Dimension

Es steht außer Frage, dass die Beschriftung des Pressesaals und besonders der Rednerpulte (auch bei Presseereignissen außerhalb des Pressesaals) weniger für die jeweils anwesenden Journalisten von Bedeutung ist – diese sind über Ort, Anlass und nähere Umstände einer Pressekonferenz ohnehin informiert – als vielmehr für die gesamte Öffentlichkeit der Europäischen Union. In Anbetracht der ständig zunehmenden Fernseh- und Videoubertagungen und der zahlreichen veröffentlichten Pressefotos trägt die überbetonte Hervorhebung der beiden Sprachen Englisch und Französisch sicher nicht dazu bei, die Kluft zwischen der EU und ihren Bürgerinnen und Bürgern zu verringern. Sie verstärkt bei diesen vielmehr das Gefühl, von einer fernen, fremdbestimmten Instanz regiert zu werden, mit der man sich nur schwer identifizieren kann. Angesichts der zunehmenden Wahrscheinlichkeit, dass bei den Europawahlen im kommenden Mai europakritische Gruppierungen stark an Einfluss gewinnen könnten, wäre die Kommission gut beraten, jegliche Diskriminierungen auch sprachlicher Art zu vermeiden.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass der Hinweis der Kommission auf die Möglichkeit von Interviews vor anderen Sprachfassungen des Logos der Kommission, etwa in ihren nationalen Vertretungen (Anlage B7), von vielen unserer Vereinsmitglieder als eine abschätzig Bewertung unseres Anliegens empfunden wurde. Es muss nicht besonders betont werden, dass diese

⁷ http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_386_de.pdf

⁸ heute noch mit durchaus lesbaren Schriftzeichen sichtbar auf der Internet-Startseite des deutschen Kommissars: http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/oettinger/index_de.htm

Möglichkeit nicht den geringsten Ausgleich dafür liefert, dass auf den wichtigen regelmäßig abgehaltenen Pressekonferenzen der Kommission in Brüssel diese anderen Sprachfassungen nie zur Geltung kommen.

4. Beanstandungen zu Beschwerdepunkt II

4.1 Schleppende und fehlende Beantwortung unserer Schreiben

Wir beanstanden, dass die in Verhk(4) festgelegte Frist zur Beantwortung von Schreiben innerhalb von 15 Arbeitstagen in keinem Fall eingehalten wurde. Wie aus Abschnitt 3 dieser Beschwerdebegründung zu ersehen ist, wurde uns auf unser erstes Schreiben nach sechs Wochen, auf unsere weiteren Schreiben zunächst überhaupt nicht, dann – erst aufgrund unserer Beschwerde bei der ständigen Vertretung der Kommission in Berlin – nach mehreren Monaten geantwortet. Die Antwort der Kommission auf die von 34 internationalen und nationalen Organisationen aus acht verschiedenen Ländern eingereichte Bittschrift an Kommissionspräsident Barroso wurde den Hauptunterzeichnern erst nach weit über drei Monaten zugestellt, und zwar in einer gering-schätzigen Art, die dieser bedeutenden Initiative in keiner Weise gerecht wurde. Die in der Antwort (Anlage B7) zum Ausdruck kommende Missachtung der Zivilgesellschaft – ausgerechnet im von der EU ausgerufenen „Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger“ – hat vielen Mitgliedern unseres Vereins und zahlreichen anderen Unionsbürgern, mit denen wir ins Gespräch kommen konnten, den Glauben an die Ernsthaftigkeit dieses Jahresthemas genommen.

4.2 Fehlende Antworten und Stellungnahmen zu unseren Fragen und Argumenten

Wir beanstanden, dass die Kommission sich zu einer Reihe der von uns zum Teil mehrfach wiederholten Argumente und Fragen (etwa in den Anlagen B3 und B8) nicht geäußert hat. So bestehen wir nach wie vor darauf zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage (besonders auch im Lichte möglicher Widersprüche zu den Artikeln 3 EUV und 22, 21(1), 41(4) GrCh sowie zur SprV1/58) die Vereinbarung mit der IPA in verbindliche Regelungen umgesetzt und schließlich sogar die derzeitige diskriminierende Außendarstellung der Pressekonferenzen beschlossen wurde. Wir möchten insbesondere wissen, von welchen Gremien der Kommission diese Entscheidungen zu welchem Zeitpunkt getroffen wurden und wo sie dokumentiert sind. Schließlich fordern wir – da es der Kommission offenbar weniger auf sprachliche Vielfalt als auf die Lesbarkeit der Schriftzeichen ankommt – auch endlich eine Antwort auf unsere mehrfach gestellte Frage, welche stichhaltigen Gründe einer Berücksichtigung von Deutsch, der Sprache der größten Sprachgemeinschaft der Europäischen Union, entgegenstehen.

Wir sind der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft einen Anspruch darauf hat, über die Bewegründe und den Ablauf der Entscheidungsvorgänge in den Gremien der EU in allen Einzelheiten unterrichtet zu werden. Wir gründen unseren Informationsanspruch auf den Grundsatz der Transparenz und der Offenheit, wie er in den Artikeln 11(2) EUV und 15(1) AEUV deutlich verankert und entsprechend auch von der Europäischen Kommission in gebührender Weise zu beachten ist.

4.3 Verweigerung eines Dialogs

Wir beanstanden, dass die Kommission unser wiederholt vorgetragenes Ansinnen, mit ihr in einen Dialog über die Sprachenfrage einzutreten, ignoriert hat. Wir berufen uns hierzu auf Artikel 11(2) EUV, der ausdrücklich die Rolle der repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft in dieser Frage hervorhebt. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Verein Deutsche Sprache e.V. mit seinen 35.000 Mitgliedern der größte Sprach- und Kulturverein Europas und somit hinreichend repräsentativ ist, um im Sinne des erwähnten Vertragsartikels die Aufmerksamkeit der Europäischen Kommission beanspruchen zu können.

5. Unsere Bitte an die Bürgerbeauftragte

Wir bitten die Bürgerbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die von uns beanstandeten Misstände in der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Kommission behoben werden. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Kommission entweder zu einer in allen Amtssprachen der EU gestalteten visuellen Außendarstellung der Pressekonferenzen zurückkehrt oder aber – als zweitbeste Lösung – wenigstens die deutsche Sprache mit hinzunimmt. Des Weiteren ist zu fordern, dass die Kommission unsere Schreiben künftig in angemessener Frist beantwortet, sich mit den von uns vorgebrachten Fragen und Argumenten redlich auseinandersetzt, einen Dialog mit unserem Verein nicht weiter verweigert und uns insbesondere die im obigen Abschnitt 4 angeführten noch offenen Fragen so schnell wie möglich beantwortet.